



## II. Abtheilung: Mittheilungen.

### Die älteste Benedictinergeschichte und ihr neuester Kritiker.

Von Dr. Beda Adlhoeh, O. S. B.

#### I.

Im vergangenen Jahre (1892) veröffentlichte Herr Lic. Dr. Grützmacher, Privatdocent der Theologie zu Heidelberg, bei Mayer & Müller in Berlin eine kurze Schrift von 72 Seiten, die ein so kühnes Ergebnis gewonnen zu haben behauptet, dass eine genauere Besprechung durchaus geboten erscheint.<sup>1)</sup> Der Schlussparagraph 11 fasst jenes Ergebnis in den Sätzen zusammen:

»Bisher wurde Benedict von Nursia als der Patriarch aller Mönche des Abendlandes ziemlich allgemein gefeiert und seine Regel als das epochemachendste Werk in der Geschichte des Mönchthums beurtheilt. Vermöge ihrer Trefflichkeit und Milde habe sie sich bald als alleinige Norm des Klosterlebens in sämtlichen Klöstern des Abendlandes durchgesetzt.

Dieser Schätzung Benedicts und seiner Regel steht das Ergebnis unserer Untersuchung entgegen. Ueber das Leben Benedicts wissen wir nach genauer Untersuchung der Quellen äusserst wenig. Auch seine Regel, das einzige uns hinterlassene Werk des Mönchsheiligen, kann, wie sich aus einem Vergleiche mit älteren oder gleichzeitigen Mönchsregeln ergeben hat, keineswegs in der Geschichte des Mönchthums epochemachend genannt werden. Sie ist nur eine geschickte Fixierung der Entwicklung, die das Mönchthum zu seiner Zeit genommen hatte, neben andern ebenbürtigen Werken. Die Bedeutung aber, welche die Stiftung Benedicts in der Folgezeit erlangte, erklärt sich in ersterer Linie nicht aus inneren Gründen, aus der Trefflichkeit der Regel, sondern aus äusseren, aus ihrer Bevorzugung durch die grossen Päpste Gregor I., Gregor II., Gregor III., Zacharias und den römischen Legaten Bonifacius. Während Gregor der Grosse zunächst mehr indirect die Verbreitung der Regel förderte, strebten seine Nachfolger als Ziel die alleinige Anerkennung der Regel Benedicts als Norm für das Klosterleben des Abendlandes an und setzten es ohne Schwierigkeiten durch. Hierdurch wurde das Mönchthum im römischen Geiste uniformiert. Dieses Werk fand dann an den fränkischen Königen, Karl dem Grossen und Ludwig dem Frommen, seine Erhalter und Fortsetzer.«

<sup>1)</sup> Die Bedeutung Benedicts von Nursia und seiner Regel in der Geschichte des Mönchthums . . .

Bei solchem Endergebnis muss zunächst der Titel der Schrift billig Wunder nehmen. Der Inhalt beschäftigt sich mit dem Nachweise, Benedict's Person und Regel seien ohne inneren Wert — der Titel aber redet von deren Bedeutung.

Sodann spricht der Titel uneingeschränkt von dem Einfluss der Bened.-Regel auf die Geschichte des Mönchthums; die Ausführungen selber verfolgen das Mönchthum nur bis in die Karolingerzeit hinein; der Schluss seinerseits aber ist wieder ohne Einschränkung. Derlei Verstoss gegen die Logik ist auch bei der historischen Kritik nicht zulässig. Grützmaker's Schrift darf schon aus diesem Grunde eine zu zwei Drittheilen verfehlte genannt werden.

Auch für die Zeit von Benedict bis zu den Karolingern erklärt der Verfasser so viel wie nichts; er verschiebt nur die Frage auf andere Punkte. Es hat noch Niemand bisher in Abrede gestellt, dass die Gönnerschaft von Päpsten und Fürsten der Verbreitung der Benedictiner-Regel Vorschub geleistet, gleichwohl wurde daneben festgehalten, es sei auch die eigene innere Kraft und Bedeutung derselben gebührend in Anschlag zu bringen. Mit ein paar Belegen für diese äussere Förderung wird also einerseits eine überflüssige Arbeit gethan und andererseits keine Entscheidung herbeigeführt, da ja die These Grützmaker's lautet: Nicht innerer Gehalt, sondern ausschliesslich äussere Bevorzugung habe der Stiftung Benedict's zu Einfluss und Verbreitung geholfen. Ungelöst bleiben die Fragen: Wie mochten die genannten Päpste ihre Charakterprägung gerade von der Benedictiner-Regel sich geben lassen? Wie kommt es, dass sie erhoben zu ihrer weltumspannenden Aufgabe diese Regel vor anderen besonders hochschätzen? Wie kommt es, dass sie bei ihrem sonstigen Anschmiegen an die territorialen und nationalen Bedürfnisse in den einzelnen Kirchenprovinzen nicht den dort eingebürgerten Observanzen das Wort reden? Wie kommt es, dass sie bei diesem Verfahren auch die Unterstützung der nationalen Kreise und Machthaber gewinnen?

Zum allermindesten durfte doch der subjective Erklärungsgrund nicht übergangen werden: Die betreffenden Päpste waren eben selber Benedictiner und waren es so ganz und voll, dass sie auch entrückt dem Kloster die Lebensnormen ihrer früheren Schule beibehielten. Wie aber begreift sich das bei so unstreitig bedeutenden Persönlichkeiten ohne inneren und eigenthümlichen Wert der Regel?

Der Verfasser gibt einen einzigen Grund: Die Benedictiner-Regel erschien den Gregor's und dem Papste Zacharias wie dem hl. Bonifacius als geeignetes Mittel zur Uniformierung des Mönchthums. Nehmen wir das an, so fragt sich, ob das Urtheil ein begründetes war? Wenn ja, so möchten wir wissen, warum denn

die Benedictiner-Regel mehr als die andern gleichzeitigen und ebenbürtigen dazu sich eignete? Weiter entsteht die meritorische Frage, ob eine solche Tüchtigkeit zur Uniformierung einen innern Wert oder Unwert bedeute? Und daran reiht sich ein historisches Bedenken: War es den Päpsten so sehr um Uniformierung zu thun, warum begnügte sich dann Gregor I. mit „indirecter Förderung“ dieser Institution? Nach dem Verfasser fehlt es ja der Regel an eigenthümlicher Kraft, mithin bedurfte sie einer directen Unterstützung, wenn sie durchgreifen sollte. Grützmacher sagt uns S. 60, Gregor dem Grossen habe „die Macht“ gefehlt, die andern Regeln des Frankenlandes durch die Benedictiner-Regel zu verdrängen und überdies „die Absicht.“ Und doch soll auf ihn als äusseren Factor die ganze Propaganda zurückgehen! Wer löst solch ein Räthsel? Eine Regel ohne originelle Kraft als Mittel zur Uniformierung indirect anwenden und zugleich die „gleichwertigen“ in ihrem freien Wettbewerb nicht hindern — das dürfte denn doch ein zu problematisches Mittel für den praktischen Blick eines Gregor I. gewesen sein.

Freilich, der Verfasser stellt sich diesen Wettbewerb der Regeln um die Hegemonie harmlos genug vor und versteigt sich zur Behauptung, die Sache hätte sich ohne Schwierigkeiten durchgesetzt.<sup>1)</sup> Aber dies ist nicht einmal für das Frankenreich richtig, viel weniger für Spanien, das seine eigenen Verhältnisse hatte, auch nicht gegenüber dem schottisch-irischen Mönchthum, sei es dass die Benedictiner mit demselben auf den Inseln oder auf dem Continent zusammentrafen. Und dieser Dualismus ist so stark, dass er noch Jahrhunderte lang mehr oder minder nachwirkt, nachdem die Gregor's längst bei den Vätern versammelt waren.

Nicht genug der Räthsel. Von Gregor I. bis Gregor II. verstrich mehr als ein Jahrhundert. War das Benedictinerthum auf äussere Stützen und Brücken angewiesen und hatte Gregor es durch indirecten Einfluss bloß halbwegs existenzfähig gemacht, warum ging es dann in jenen bösen Zeiten nicht längst zu grunde,

<sup>1)</sup> Zur Illustration, wie nichts weniger als glatt die Vertauschung einer Regel bisweilen abließ, kann der Columbanische Mönch Agrestinus dienen, der unterstützt von Bischof Appelinus von Genf, alles aufbot, die Abschaffung der Columbanischen Regel durchzusetzen, während sein Abt, Eustasius von Luxeuil († 625) sie vertheidigte. Eine Synode von Macon (zw. 617—624) entschied damals für den Abt und die angegriffene Regel. Hergenröther, Kirch.-Gesch. I<sup>2</sup>, (1884) S. 648 mit Anm. 6, welche die Belege gibt. — Allgemein bekannt sind auch die Schwierigkeiten, welche die Benedictiner-Regel gegenüber der irisch-schottischen Observanz in England und Schottland zu überwinden hatte. Vgl. Montalembert, Mönche d. A. — In Spanien ging es noch langsamer, wie Verf. S. 64 u. 65 selbst darlegt. Und doch wirkte dort Gregor's Freund Leander von Sevilla und der ganz von Gregor's Geist erfüllte Isidor v. S.

bevor ein Gregor II. erschien? warum setzt es gerade in dieser Zeit langsam und gelassen, aber doch stetig seine Propaganda fort? Das wäre ja geradezu wunderbar, wenn in der Regel Benedicts nicht ein eigenes Etwas läge, was man innere Kraft und inneren Wert heisst.

Endlich: Uniformierung des Mönchthums im römischen Geiste! Was heisst das eigentlich? Mönchthum ist etwas potenziert Kirchliches und muss daher auch einen potenziert römischen Geist haben. Das war so zu den Zeiten des Antonius, des Athanasius, Hieronymus, Augustinus, der Lirinenser. Das erfand nicht erst Benedict oder Cäsarius oder die Gregor's. Bisweilen traten ja antirömische Strömungen hervor: dann war eben das Mönchthum gesunken. Es bleibt also die Uniformierung. Hier muss der Verfasser verzeihen, wenn ich denke: *Risum teneatis amici!* Wann ist je das ganze Mönchthum uniformiert gewesen? Das war nie der Fall, auch nicht im 8. und 9. Jahrh., da Benedicts Regel im Machtbereich der Karolinger officiell die Mönchsregel war. Bald darauf spaltet sich das Mönchthum erst recht in verschiedene Observanzen und die einzelnen Klöster machen der Uniformierung kirchlicherseits keine geringen Mühen und Sorgen. Wie viele Synoden wurden darüber gehalten, wie viele Legationen abgeordnet, wie viele Decrete und Bullen erlassen! Bis heute ist keine Uniformierung erreicht und sie wird, soweit wir auf Grund der Benedictinischen Eigenart und der historischen Induction urtheilen dürfen, auch nie erreicht werden. Sie wäre ja gegen die Natur des Institutes, wie es sein Schöpfer sich gedacht.

Wenn der Herr Verfasser seine Studien über unsere Ordensgeschichte erweitert und vertieft, wobei ihm die auf vieljährigen und mühevollen Detailstudien beruhenden Artikel von Abt Braummüller<sup>1)</sup> und P. Pius Schmieder<sup>2)</sup> u. A. sehr gute Dienste leisten mögen, so wird er bald finden, dass ein bloß jurisdictionelles Eingreifen der Kirchengewalt noch niemals einen durchschlagenden Erfolg erzielte, nicht einmal in Zeiten grosser päpstlicher Macht und entschiedener Unterstützung von Seiten der Fürsten. Was bisher im föderativen Zusammenschluss der Klöster und Observanzen zu Congregationen erreicht wurde, das wuchs zum grössten Theil aus dem Innern und aus der Lebenskraft der Regel selbst heraus. Cluny und Cisterz haben viel concentrirt und uniformirt; allein wie Vieles blieb übrig, das nicht einbezogen wurde? Die Geschichte der Cluniacenser zeigt auch recht deutlich, wie zu viele Uniformierung im Benedictiner-Orden auf die Dauer zum

1) Freib. K. L. 2 II. »Benedictinerorden.«

2) Aphorismen zur Geschichte des Mönchthums nach der Regel des hl. Benedict in »Studien und Mittheilungen aus dem Bened.- u. Cist.-Orden« 1890, S. 373—406; 560—597; 1891 S. 54—90; 256—286; 396—422; 537—576.

Schaden ausschlägt. Betrachtet der Verfasser überdies die neueste Entwicklungsphase des Benedictinerthums, so wird er sich überzeugen, dass die Lehre der Geschichte bei der obersten kirchlichen Gewalt lebhaftes Verständnis findet.

Von einer Uniformierung im Sinne von Centralisation kann somit überhaupt keine Rede sein: sie ist der Benedictiner-Regel wesentlich fremd und sie wurde auch nur vorübergehend von bestimmten Kreisen ohne dauernden Erfolg angestrebt.

Ebensowenig kann von Uniformierung des Mönchthums durch die Benedictiner-Regel im Sinne von Uniformierung und Zurückführung aller übrigen Regeln auf die Benedictinische gesprochen werden. Es gab keine Zeitperiode, in der einzig und allein die Schöpfung von Subiaco und Cassino das gesammte Mönchthum des katholischen Erdkreises in sich aufgesaugt hätte. Das wäre wiederum nur gegen den klaren Geist der Regel und ihre Universalität wie ihre bewundernswerte Discretion gewesen.

Insofern nur lässt sich an eine Uniformierung denken, als ein Zug zur Conföderation der einzelnen Klöster und weiterhin der Congregationen die ganze Benedictinergeschichte durchzieht und den zahlreichen Abzweigungen gegenüber das Gegengewicht bietet. Dieser föderalistische Zug keimt aus der Triebkraft der Regel selber und aus dem Beispiele ihres Urhebers und bestand schon vor Gregor dem Grossen.

Weiterhin hat die Benedictiner-Regel ausgleichend, abgleichend, versöhnend und verbindend gewirkt gegenüber der monastischen Zerfahrenheit des frühen Mittelalters. Dazu bedurfte sie des nöthigen Wesens. Dieses erhielt sie aber nicht von ihren ruhmreichen Söhnen, den Päpsten und dgl., sondern von ihrem Vater und Patriarchen Benedictus selber.

Endlich hat die Benedictiner-Regel uniformierend auf die ganze Kirche Gottes gewirkt in Liturgie, Wissenschaft, Politik, Ascese und socialen Nöthen. Die Tauglichkeit hiezu gab ihr nicht die kirchliche Gewalt, sondern Anlage, Beruf und innere Vortrefflichkeit.

## II.

Nach diesen allgemeineren Bemerkungen wende ich mich zu Dingen, welche die Heranziehung und Verwendung einschlägiger Literatur sowie die ganz eigenthümliche Behandlung verschiedener Punkte von Seite des Verfassers betreffen. <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Die Schrift gliedert ihren Stoff folgendermassen:

§. 1: Die Quellen und der Wert der Quellen des Lebens Benedicts von Nursia	1—4
§. 2: Die Zeit des Lebens Benedicts von Nursia	4—7
§. 3: Das Leben Benedicts von Nursia	7—10
§. 4: Untersuchung der Echtheit der Regel Benedicts von Nursia	10—20
§. 5: Inhalt und Erklärung der Regel Benedicts von Nursia	20—37

α) Zunächst drängt sich die Frage vor, warum Montalembert's Mönche des Abendlandes nirgends mit einer Silbe erwähnt werden? Kennt der Verfasser dieses Werk nicht, oder wollte er es nicht kennen? — Wenn ein Protestant über katholische Ordensdinge schreibt, so ist ihm das nicht eben ein von Hause vertrautes Gebiet und man dürfte erwarten, er würde sich desto gründlicher bei geachteten katholischen Schriftstellern Rath's erholen.

β) Die Bekanntschaft des Verfassers mit den kirchlich-geschichtlichen Leistungen katholischer Gelehrter ist eine minimale wie aus der Anm. 3, S. 4 § 2 hervorgeht. Warum vervollständigt er sie nicht, dass wir doch auch von einem Möhler-Gams Alzog, Brück, Hergenröther, Kraus etwas hören? Die *Storia della badia di Monte Cassino* von Abt Tosti genügt allerdings vielen kritischen Anforderungen nicht, war sie aber einfach zu ignorieren? U. s. f.

γ) Wie kann Verfasser S. 10 f. behaupten: „Eine Untersuchung über die Echtheit dieser Regel (Bened.) ist aber noch niemals angestellt worden“? Was hat denn P. Ed. Schmidt O. S. B. in seiner Regelausgabe 1880 anders gethan, da er so viele Handschriften nicht ohne Schwierigkeiten sich verschaffte, mit vieler Mühe verglich und als Resultat die Echtheit in seinen proleg. herausstellte? Unser Historiker benützt diese Ausgabe und kennt sie recht gut. Er konnte ohne dieselbe manche Nörgelei im § 4 gar nicht anbringen — und doch will er als der Erste die Echtheit der Regel untersuchen!

Ich überlasse es P. Schmidt, dem Verfasser bezüglich der einzelnen Fragen die nöthige Antwort zu geben. Hier genügt es hinzuweisen, dass die Schrift S. 15 in c. 59 der Regel gegen alle handschriftlichen Zeugnisse eine spätere Erweiterung annimmt. Charakteristisch ist dabei: S. 15 Zeile 7 heisst es: „Auch in c. 59 zeigen vielleicht (!) die Worte ‚quod experimento didicimus‘ an, dass wir es in der vorausgehenden Verordnung mit einer späteren

- 
- §. 6: Die Bedeutung der Regel Benedicts im Vergleiche mit andern Mönchsregeln. I. mit der Regel Basilius; II. mit den Einrichtungen Cassians; III. mit der Regel des Cäsarius von Arles; IV. mit den Verordnungen Columbans 38—51
- §. 7: Geschichte der Stiftung Benedicts von Nursia bis auf Gregor den Grossen 540—600 51—54
- §. 8: Gregor des Grossen Thätigkeit für die Stiftung Benedicts v. N. 54—61
- §. 9: Geschichte der Stiftung Benedicts vom Tode Gregors bis zum Ende des 7. Jahrh. 606(!)—700 61—65
- §. 10: Geschichte der Stiftung Benedicts vom Anfang des 8. Jahrh. bis zur Anerkennung der Regel als alleiniger Norm des Klosterlebens im Abendlande 65—71
- §. 11: Zusammenfassendes Ergebnis der Untersuchung für die Geschichte des Mönchthums 71—72

Erweiterung der ursprünglichen Regel zu thun haben.“ Dann folgt a linea. „Es mögen noch weitere Zusätze in der Regel existieren, die vielleicht bei Dingen, die in der Praxis leicht einer Veränderung unterlagen wie z. B. die Feier der einzelnen Horen zahlreich sein mögen“ — warum stellt sie der Verfasser nicht heraus? Das war doch seine Aufgabe — und nun heisst es „nachweisbar (!) sind jedoch nur die oben genannten.“ Seit wann deckt sich „nachweisbar“ und „vielleicht“?

Es fällt auch sehr auf, dass der Verfasser mit Schmidt's Erklärung, woher die längere und kürzere Form des Prologes komme (proleg. pg. XXIII. sqq.), in keiner Weise sich auseinandersetzt, obwohl das entschieden eine der wichtigsten Fragen bei der Kritik der Echtheit ist.

δ) Wie bringt es der Verfasser fertig zu schreiben S. 38. „Ueber die Abfassungszeit sowie über die Personen der Verfasser der ältesten Mönchsregel herrscht völlige Unsicherheit. Seit Lucas Holstenius und Mabillon ist überhaupt auf dem dunklen Gebiete der Geschichte des Mönchthums wenig gearbeitet worden“? Unser Kritiker thäte recht gut, zum allermindesten die „Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und Cistercienser-Orden“ sich zu verschaffen, die seit 1880 erscheinen und von P. Maurus Kinter O. S. B. in Raigern redigiert werden; dann erführe er doch zeitweise einen Theil von dem, was wirklich vorgeht in wissenschaftlichen Kreisen und würde mit manchem nothwendigen Stück Literatur bekannt. Auch die „Revue Benedictine“ von Mar Edsods (jetzt im 9. Jahrg.) könnte bisweilen gute Dienste thun.

ε) Wie konnte S. 15 f. die Anm. 4 mit den Worten sich begnügen:

„Paulus Diaconus, In sanctam regulam Commentarius, Monte Cassino 1880; die Echtheit dieses Commentars, die von Angelus de Nuce, Edmund Martène, Erasmus Gattula bezweifelt ist, scheint mir nach der gründlichen Untersuchung der Herausgeber (Praefatio I—XXIV) erwiesen zu sein.“

Weiss denn der Verfasser nichts von der seit 1880 neu erörterten Controverse und von den einschlägigen Aufsätzen des P. Rupert Mittermüller O. S. B. in den „Studien . . .“ Jahrg. I. S. 176 ff. und Jahrg. IX. S. 394 ff.? Der Verfasser hatte doch die Mittermüller'sche Ausgabe des Hildemar von 1880 zur Hand, weil er sie selbst anführt S. 16 A. 2, und musste dort pg. IX. der proleg. lesen:

Qua de causa Hildemari lineae primae postea ad Paulum Warnefridum relatae sint, investigare et discutere, tempori insequenti committere eo magis debemus, cum novissimis demum diebus momenta et apparatus opportuni (!) nobis propositi sint.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> In der zur Stelle gehörigen Anm. führt Mittermüller die Ausgabe von Casino an.

Das war 1880, da beide Commentare erschienen. Nun schreiben wir 1892; P. Mittermüller lebt noch, hat sein Versprechen eingelöst, hat sich den hiehergehörigen Reichenauerpergament-Codex mit dem Commentar des Abtes Basilius (9. od. 10. Jahrh.) von Karlsruhe erbeten<sup>1)</sup> und den stark veränderten Stand der Commentarfrage 1888 in den „Studien“ . . . (Jahrg. IX. S. 394 ff.) dargelegt. Im a. Art. sagt Mittermüller S. 397:

»Die Casinenser verharren bekanntlich bei der Annahme, dass der von ihnen 1880 herausgegebene Grundriss eines Regel-Commentars ein Erzeugnis ihres Paul Diaconus (Warnefrid) sei.<sup>2)</sup> Ihr Hauptbeweis stützt sich auf die Thatsache, dass ihre drei ältesten Codices dieses Commentars wenigstens seit dem elften Jahrh. den Namen Pauls zur Aufschrift haben. Wir sagen; wenigstens seit dem elften Jahrh., obschon die Casinenser das zehnte Jahrh. festhalten wollen; denn wenn auch ihr ältester Codex aus dem 10. Jahrh. stammt, so hatte dieser doch anfangs nicht den Namen des Paulus Diacon. Dieser Name wurde erst später auf dem untern Rande des Codex angebracht. Freilich behauptet der Verf. der erwähnten praefatio (pag. III), diese Hinzufügung des Namens sei schon im 10. Jahrh. und vielleicht beim Abschreiben des Codex selbst geschehen. Allein Schreiber dieses hat sich vor acht Jahren durch Einsichtnahme selbst überzeugt, dass diese Gleichzeitigkeit nicht richtig ist, was auch von Andern, selbst vom damaligen Bibliothekar Casino's zugestanden wurde . . .

Also war zu lesen 1888. Nun kommt 1892 unser Herr Privatdocent und erklärt, die Echtheit des Commentars als Product des Paulus „scheine“ ihm „nach der gründlichen Untersuchung der Herausgeber erwiesen zu sein“ (S. 15 f. Anm. 4) und beruft sich auf Bethmann a. O. wie auch S. 16 Anm. 2. Aber was ist's mit den Gründen Mittermüllers?

ζ) Warum dispensiert sich der Verfasser beim Vergleiche der Benedictiner Regel mit andern Mönchsregeln (§ 6 S. 38 ff.) so ganz selbstverständlich von einer genaueren kritischen und chronologischen Erörterung bezüglich des Cäsarius von Arles († 543), nachdem er doch an der Benedictinischen so viel als möglich gerüttelt? Warum untersucht er bei dessen 2 Regeln nicht die Textüberlieferung? Wahrscheinlich, weil ihm hier kein P. Edm. Schmidt den textkritischen Apparat besorgt hat. — Verfasser sagt zwar S. 46: „Wir ziehen nur diese gleichzeitige Regel (des Cäsarius) zum Vergleiche heran, weil von ihr unbestritten ist, dass sie von der Regel Benedicts unabhängig ist.“ Aber mit der behaupteten Unbestrittenheit ist es eine schwanke Sache. Sie hängt von gar manchen Dingen ab, deren bisherige Erörterung einer entschiedenen Revision bedarf.<sup>3)</sup> Erst wenn durch eine

<sup>1)</sup> Von dem Commentar des Abtes Basilius weiss Grützmaker ebensowenig.

<sup>2)</sup> Zu vgl. die praefatio, welche ein Casinenser Mönch (Tosti?) dem Commentar in XXIV Seiten vorausgeschickt hat.

<sup>3)</sup> Meines Wissens ruht diese ganze »Unbestrittenheit« auf einer irrigen grammatischen Auffassung der Ueberschrift, welche vor der kürzern Regel des Cäsarius sich findet. Sie lautet: »Incipit regula a S. Tetradio presbytero, nepote

eindringende Nachprüfung sich keinerlei Modification der bisherigen Grundlage als nothwendig herausstellt, kann hierin an die Autorität appelliert werden. Wer aber den weitverzweigten Kreis von Benedict's persönlichen Beziehungen einerseits und des Cäsarius andererseits ins Auge fasst und dabei auf einflussreiche Männer stösst, die Beiden gemeinsam sind, der wird sich veranlasst fühlen, zu behaupten: Benedict und Cäsarius berührten sich wenigstens mittelbar. Auf nicht ganz 2 Seiten zu dem Resultate kommen, Cäsarius habe von Benedict keinerlei Anregung erfahren, dürfte doch der Kürze und Raschheit etwas zu viel sein, namentlich da nur die kurze Regel herangezogen wird, nicht auch die längere. Die Uebereinstimmung in den wesentlichen Punkten jeden Mönchslebens entscheidet selbstverständlich gar nichts; nur das Specificische oder besonders Betonte kann zum Ansatz kommen. Nun aber hebt sich bei Cäsarius die Betonung der Stabilität besonders hervor gegenüber manchen andern Observanzen. Woher nun das? An und für sich liegt die Annahme einer Beeinflussung näher für Cäsarius durch Benedict als umgekehrt, weil der Bischof von Arles später als selbständiger Ordner des Klosterlebens auftritt denn der Organisator von Subiaco, Beiden aber das Leriner Mönchthum eine gemeinsame Grundlage bildete. Nun kommt dazu, dass Benedict noch in der Periode von Subiaco eines weit verbreiteten Rufes sich erfreute und bei kirchlich wie politisch einflussreichen Persönlichkeiten wohl gekannt war, wie wir aus Gregor's Dialogen und andern Anhaltspunkten das gewinnen. Es liegt also ganz nahe, dass auch zu Cäsarius die Kunde in einer mittelbaren Weise wenigstens drang, und dass er seinerseits in der gleichen Richtung wie Benedict wirkte. Dazu drängte ohnehin der ganze Zeitlauf. Die Franken waren die ersten, welche sesshaft wurden; die Kirche suchte nach ruhenden Punkten; unter diesen Verhältnissen standen die Päpste und die Staatsmänner, Bischöfe wie Cäsarius und Mönche wie Benedict. Den bestimmtesten Typus der Stabilität hat aber zugestandenermassen Benedict ausgeprägt. Am natürlichsten also ist es, den verwandten Zug bei Cäsarius auf die bereits beginnende Wirkung des eigentlichen Typus zurückzuführen. Will das Jemand nicht annehmen, so muss er durchschlagend darthun, dass Cäsarius vor Benedict über das Mönchthum der

---

b. m. S. Caesarii episcopi Arelatensis, abbate, mea parva persona rogante, transmissa. quam a suo supramemorato Domino Caesario dixit ipse dictatam, quam dum esset sacerdos ipse per diversa monasteria transmisit. Grammatisch kann der letzte Relativsatz nur auf Tetradius gehen; allgemein aber wird er auf Cäsarius bezogen. — Es reihen sich die Fragen an: Wer ist die *parva persona*? Was bedeutet *dum esset sacerdos*? Ist vielleicht zu lesen *eum esset sacerdos*? Wie alt ist die Ueberschrift?

Leriner hinausgieng und dann sagen wir natürlich, das Benedict von Cäsarius abhängt. Soweit aber ich augenblicklich urtheilen kann, geht des Cäsarius Regel nicht hinter das selbständige Auftreten Benedict's zurück.

Meine eigentliche Ansicht aber ist diese, dass Benedict und Cäsarius zu einander in Wechselwirkung stehen und die Frage ist mir nur die, ob sich dieselbe mittel- oder auch unmittelbar vollzog. Jedenfalls ist es mir kaum glaublich, dass Benedict vom Wirken des Cäsarius keine Notiz genommen hätte; der nachdrucksvolle Hinweis auf Cassian und die Grundlagen der Leriner in c. 73 der Regel mag vielleicht gerade mit Rücksicht auch auf Cäsarius diese Form erhalten haben wie die übrigen Anweisungen dort höchstwahrscheinlich auf Cassiodor reflectieren. Sicher hat Benedict mit dem Frankenlande eine merkwürdige Fühlung gehabt. In Cassino weiht er die Kirche dem hl. Martin von Tours, was immerhin auffallen kann. An Remigius von Rheims schreibt er einen Brief. Der Novizenmeister Benedict's, der Mönch Romanus, zieht nach Gallien,<sup>1)</sup> wird von Maurus besucht und stirbt dort als Abt. Der Lieblingsschüler des Ordensstifters wird kurz vor seinem Tode nach eben diesem Lande gesandt und stiftet die Abtei Glanfeuil, nachdem eine fränkische Gesandtschaft zu diesem Behuf nach Cassino gekommen war. Freilich nagt die Kritik an all diesen Ueberlieferungen. Allein es ist kein Grund, sie preiszugeben. Der Herr Verfasser hätte in diesem Betreff selbständiger arbeiten sollen.

7) Eben erwähnte ich Cassiodor; das führt zur Frage: Woher kommt es, dass der berühmte Staatsmann und Mönch, der Stifter von Vivaria, vom Verfasser beharrlich übergangen wird? Er durfte eher den Columban bei Seite lassen als den Cassiodor. Dass es strittig ist, ob Cassiodor reiner Benedictiner war, wissen wir. Dass es aber unbestreitbar ist, Cassiodor hänge zum mindesten ein gutes Stück von Benedict ab, dürfen wir behaupten. Cassiodor lebte vor Gregor I. Wie durfte er einfach ignoriert werden? Sollte die höhere Kunst der historischen Kritik darin bestehen, die unvermeidlichen und entscheidenden Fragen glatt zu übergehen? <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Siehe Greg. Mg. dial. I. II. . . . ed. Mittermüller pg. 10, not. 2. Romanus starb 546, nachdem er viele Schüler gebildet. — Sein Wegzug nach Gallien wird wohl zum guten Theil mit den politischen Wirren in Italien zusammenhängen, zum Theil auch damit, dass Benedict's Pflanzung in Subiaco sich vollständig angewurzelt hatte und andererseits bei den Franken der Boden ein günstiger war für das monastische Leben. Wie weit Benedict von seinem Gönner hierüber ins Einvernehmen gezogen ward, ist mir unbekannt. Jedenfalls ist Romanus für Benedict bei den Franken der gleiche Pionier wie in Subiaco.

<sup>2)</sup> Die Frage um das Verhältnis zwischen Benedict und Cassiodor bedarf einer erneuten Behandlung. Der Mauriner Gareth hat in seiner Cassiodorausgabe

9) S. 9 heisst es:

„Der Regel Benedicts . . . lässt sich nicht viel . . . für die geistige Bedeutung Benedicts entnehmen. Sie zeigt zunächst, dass ihr Verfasser Kenntniss der hl. Schrift und der allergeläufigsten ascetischen Literatur der Zeit besass. Er kennt . . . die Regel des Basilius und die Collationes und Vitae Patrum, d. h. die Schriften Cassians und die Biographien der Mönchsheiligen . . .“ S. 9 u. 10.

Ob der Verfasser sich wohl klar gemacht hat, was die „allergeläufigste ascetische Literatur der Zeit“ war? Warum belegt er denn das nicht, dass jeder Klosterobere genau so viel wusste wie S. Benedict? <sup>1)</sup> Es scheint doch nicht alles so geläufig gewesen zu sein, sonst hätte der Heilige kein Aufsehen machen können. Auch finden wir nicht gerade überall solche Bibliotheksvorschriften, wie in Cassino, worüber natürlich unser Verfasser wieder schweigt. Weiterhin stehen wir in der Zeit des nachzitternden Pelagianismus. Es ist doch ein eminent takt- und gehaltvoller Satz, der im Prolog steht: *Et quod minus habet in nos natura possibile, rogemus Dominum, ut gratiae suae jubeat nobis adiutorium ministrare.* Warum hebt das der Verfasser nicht hervor? Warum macht er nicht aufmerksam, mit welchem Accent reg. c. 9 gesagt wird: . . . *legantur in vigiliis . . . et expositiones earum (sc. s. scripturarum), quae a nominatis et orthodoxis catholicis patribus factae sunt?* Desgleichen heisst es, wie Verfasser S. 9 A. 3 selber citiert: *quis liber sanctorum et catholicorum Patrum hoc non resonat, ut recto cursu perveniamus ad Creatorem nostrum?* Es gehört doch eine anständige und nicht eben beschränkte theologische Bildung dazu, um derlei vorzuschreiben und auszuführen. U. s. f. cf. P. Schmidt. <sup>2)</sup>

### III.

Welchen Geistes Kind unser Kritiker ist, macht er selbst anschaulich. S. 3 schreibt er:

eine eigene Dissertation gegen Baronius über die Zugehörigkeit des Cassiodor zum Benedictiner-Orden geliefert (abgedruckt bei Migne P. L. t. 69. col. 483 ff.), und wenn auch nicht gerade jeder Grund als stichhaltig bezeichnet werden kann, so bleiben doch der triftigen Momente genug. Die Ansicht Hergenröthers, Kirch-Gesch. 1884. Bd. I. S. 651, dass in Cassiodors Stiftung Vivarium gerade »wie anderwärts Benedicts Regel anfangs nur eklektisch neben andern gebraucht worden sei«, halte ich für ungenau, und meine, Cassiodor sei eigentlich als der erste Commentator der Benedictinerregel, sowie als ihr Ergänzer in wissenschaftlicher Beziehung zu betrachten.

<sup>1)</sup> »Sicher hat die Regel des Basilius Benedict in der Uebersetzung des Rufin, in der sie in Italien verbreitet war, vorgelegen,« heisst es S. 39. Das mag sein; aber dass der griech. Text dem hl. Bened. nicht auch vorlag, dürfte sich schwer beweisen lassen. Die Gräcismen im Stil der Regel sprechen jedenfalls nicht stark dafür, Benedict habe kein Griechisch verstanden.

<sup>2)</sup> »Ueber die wissenschaftliche Bildung des hl. Benedict.« Studien . . . 1888 S. 57—73, 234—251, 361—381, 554—572. 1891. 209.

»Auch die Lebensbeschreibung Gregors ist von geringem historischen Werte. Es gilt von ihr das Urtheil, das Weingarten im allgemeinen über die Biographien der Mönchsheiligen ausgesprochen hat: »In diesen Schriften stellt sich die Fortsetzung des antiken Romans und die Grundlage der kirchlichen Volksdichtung des Mittelalters dar.« Gregors Werk ist voll von Wundererzählungen, die sogar alles überbieten, was bisher Legendensammler von ihren Heiligen berichtet haben.<sup>1)</sup> Wenn Gregor auch behauptet die Mittheilungen über seinen Heiligen unmittelbar von vier Schülern Benedicts . . . erhalten zu haben, so ist dies keine Bürgschaft für den historischen Wert seiner Biographie.«

### Warum?

»Auch Sulpizius Severus, der Schüler Martins von Tours, schrieb kurze Zeit nach dem Tode seines Meisters eine mit den abgeschmacktesten Wundern ausgestattete Biographie des hl. Martin.«

Offenbar ein recht zwingender Grund! Es folgt ein stärkerer:

»Die damalige Zeit konnte sich eben keinen grossen Mann ohne Wunder denken und Gregor, der in dieser Beziehung ganz ein Kind seiner Zeit war und ihrem Geschmacke Rechnung trug, hat gewiss die von den Schülern Benedicts erzählten Wunder aus dem Leben ihres Meisters zu vermehren und zu vergrössern kein Bedenken getragen.«

Welch' niedliche Beweisführung! Wir müssen den Herrn Privatdocenten doch fragen, seit wann die nackte Verleumdung gleichbedeutend ist mit „einer scharfen und gründlichen Kritik“, welcher nach ihm die Biographie Gregors bedarf? S. 8 will der Verfasser „ermitteln, was von dem Leben Benedicts wirklich oder einigermassen historisch sicher erscheint.“ Dabei meint er: . . . „wenn auch z. B. die Flucht Benedicts aus Rom, die ihn nach Effide führte, zunächst nicht unglücklich ist, so zeigt doch schon eine Reflexion auf das angebliche Alter Benedicts zur Zeit seiner Möncherei in Effide und Subiaco, wohin er sich in Begleitung seiner Amme begeben haben soll, dass wir uns hier auf sagenhaftem Boden befinden.“

Wer befindet sich „auf sagenhaftem Boden“? Etwa Gregor der Grosse und die seinem Berichte glauben? Gar nicht, denn Gregor lässt nicht bis Subiaco den hl. Benedict von der Amme begleitet werden, sondern sagt ausdrücklich: *Benedictus . . . nutricem suam occulte fugiens deserti loci secessum petiit, cui Sublacus vocabulum est . . .* (dial. II., 1. Ausgabe von P. Mittermüller pg. 9). Dieser „sagenhafte“ Zug verdankt also erst einer Heidelberger Erfindung vom Jahre 1892 seinen Ursprung. Derartige Erdichtung ist aber etwas mehr als „Reflexion“ über die Begleitung Benedicts bei seiner Flucht!

<sup>1)</sup> Verf. könnte sich hiebei auf Aimoinus als Genossen bei diesem Eindruck berufen, nur ist natürlich Aimoin in der Kritik noch zu unreif: *Tantis (B.) effulsit miraculorum signis, ut nisi vir toto venerabilis orbe, papa videlicet Gregorius, ejus esset vitae relator simulque assertor eximius, profecto a tam mirandis derogaretur actibus.* I. 2. de gestis Francorum bei Mittermüller dial. I. II. S. 6 f. Anm. 8.

Doch unser Gelehrter stellt ja seine „Reflexion“ hauptsächlich über „das angebliche Alter Benedict's“ an. Sehen wir zu! Welches Alter gibt Gregor an? II. dial. c. 1 bezeichnet er für dieselbe Zeit den jungen Benedict als puer und als vir Dei. Entweder hat sich Gregor widersprochen oder der Historiker Grützmaker hat hier den Legendendichter gespielt.

Wenn puer bei Gregor, wie der Verfasser annimmt, einen Knaben bedeutet, so hängt das von Gregor II. dial. c. 1 Erzählte ganz ausserordentlich schlecht zusammen und es war die Aufgabe des Verfassers, diese Mängel nicht der „Reflexion“ zu überlassen, sondern sie wohlgeordnet vorzuführen. Er hat doch versprochen, er wolle eine zwar „scharfe“, aber „gründliche Kritik“ der Darstellung Gregors angeheißen lassen.

Sodann musste der Verfasser wissen, dass über die Auffassung des puer schon in früherer Zeit eine getheilte Meinung herrschte. Es stehen sich Baronius und Mabillon gegenüber. Darauf war einzugehen und zwar um so unvermeidlicher, als Verfasser §. 2 sich mit der Chronologie Mabillons beschäftigte und an ihr Ausstellungen machte. Die Lösung bietet hierin zunächst die Untersuchung des Sprachgebrauches von puer im klassischen und im Vulgarlatein, im Latein des ausgehenden 6. Jahrh., und in den Schriften Gregors speciell. Damit waren die damaligen Bildungsverhältnisse und der gesammte Context bei Gregor zu verbinden. Wollte Grützmaker diese Arbeit nicht selbst thun, so konnte er sie zum Theil von P. Schmidt O. S. B schon vollführt finden<sup>1)</sup> und brauchte sich nur mit der Widerlegung der von Jenem beigebrachten Gründe zu beschäftigen. Bis uns eine solche Widerlegung vom Verfasser geleistet wird, ist es für uns eine ausgemachte Sache, dass puer bei Gregor II. dial. c. 1 keine jüngere Altersstufe als das Ephebenalter bedeutet, eher eine vorgerücktere. Damit fällt die behauptete Legendenhaftigkeit in das reine Nichts zusammen. Schmidt hat mit dem Missverständnis, das uns bei Bertarius, Odo von Clugny, Aimoin<sup>2)</sup> entgegentritt

<sup>1)</sup> Siehe Bened. Studien 1888. S. 58 ff. — Schmidt hätte seinen sprachlichen Gründen für puer in der Bedeutung Ephebe oder junger Mann auch den Hinweis beifügen können, dass in der lat. Schriftübersetzung, die uns den allgemeinsten Sprachgebrauch darstellt und die den Stil Gregors sehr beeinflusst, puer einen sehr weiten Umfang hat. Z. B. I. Sam. 16, 11 sagt Isai zu Samuel über David: *Adhuc reliquus est parvulus et pascit oves*; im Vers 18 aber beschreibt diesen parvulus einer von Saul's Kriegerern als . . . *fortissimum robore et bellicosum* . . . Diese Krieger selbst werden Vers 17 als des Königs servi bezeichnet, Vers 18 aber erscheinen sie als pueri (*et respondens unus ex pueris*) u. s. f. — Auch der hl. Benedict fand es, um nicht missverstanden zu werden, nothwendig, zu puer einen Beisatz zu machen, er spricht von *pueris minore aetate* seg. c. 30 und stellt ihnen die *maiores* gegenüber reg. c. 39. Vgl. auch c. 70.

<sup>2)</sup> Die Stellen l. c. S. 59, zum Theil auch *Vita Bened.* ed. Mittermüller 1880. S. 7. Anm. 2.

und dem sich Mabillon auffälliger Weise anschloss, so gründlich aufgeräumt, dass gegenwärtig die Frage wohl nur sein kann, ob Benedict bei seiner Ankunft in Subiaco älter als 18 Jahre war und wie viel? Schmidt nimmt 18 Jahre an;<sup>1)</sup> man könnte ein noch höheres Alter annehmen, weil ja Gregor ausdrücklich berichtet, Benedict sei von vielen und distinguierten Persönlichkeiten hingehalten worden<sup>2)</sup> und habe sich der /auszeichnendsten Behandlung von ihrer Seite erfreut,<sup>3)</sup> bis er sich all dieser verwandt- und freundschaftlichen Verbindungen zuletzt durch die gewaltsame Flucht entzog.

Es mag eine höchst nothwendige Revision der bisher recipierten Chronologie welche Resultat immer zu Tage fördern, mit der vom Verfasser behaupteten Legendenhaftigkeit des besprochenen Abschnittes aus Gregor hat es in jedem Fall gute Wege.

Was die Schrift sonst über die Chronologie vorbringt S. 4—7, ist theils unrichtig, theils längst bekannt, in ihrem Ergebnis aber rein negativ, entsprechend dem verneinenden Geiste, der sie vom Anfang bis zu Ende durchweht. Mit dem Referenten wären gewiss viele Andere erfreut, wollte der Verfasser in Zukunft seine Studien so einrichten, dass wir nicht dort stehen bleiben, wo Mabillon kleinstüthig geworden haften blieb, da er schrieb: *vulgatam, certioris defectu cum aliis sequemur S. Benedicti chronologiam . . .* (Cit. S. 7 Anm. 1). Man wird Mabillon bei der Revision der Frage zwar gebührend heranziehen müssen, aber eine unverrückbare Grundlage kann er nicht bilden. Er hat sich einigen Quellen gegenüber in seiner Kritik nicht discret genug verhalten und sich so seine Aufgabe selbst erschwert. Leider hat ihn unser Verfasser hierin nicht ergänzt, sondern ist zumeist den gleichen Weg gegangen oder auch noch weiter abgeirrt. Eine unstreitige Abirrung ist es, wenn die Schrift S. 10 Anm. 2. der Sendung des hl. Maurus jede Geschichtlichkeit abspricht.

Damit wenden wir uns zur Betrachtung der Quellenkritik, wie sie vom Verfasser betreffs einiger besonders wichtigen Stücke gehandhabt wird.

---

<sup>1)</sup> »Studien« I. c. S. 69.

<sup>2)</sup> *Cumque ad locum venissent, qui Effide dicitur, multisque honestioribus viris caritate se (sc. Benedictum) illic detinentibus in beati Petri ecclesia demorarentur . . .* Die Stelle legt auch nahe, dass Bened. eine Cleriker-Wohnung bezog und mit dem dortigen Bischof gute Beziehungen hatte, seien es verwandtschaftliche oder auf Empfehlung beruhende.

<sup>3)</sup> Die Antithesen Gregor's wollen mit Baronius beachtet sein: *Benedictus plus appetens mala mundi hujus perpeti quam laudes pro Deo laboribus fatigari quam vitae hujus favoribus extolli, nutricem suam occulte fugiens deserti loci secessum petiit, cui Sublacus dicitur II. dial. c. 1.*

IV.

»Folgende Quellen, die wir nach ihrer muthmasslichen Abfassungszeit ordnen, berichten über sein (Bened.) Leben: 1. Carmen de S. Benedicto auctore Marco poeta, ipsius discipulo. 2. S. Gregorii Mg. dialogorum de vita et miraculis patrum Italicorum et de aeternitate animarum liber II. (um 593 abgefasst). 3. Carmen de S. Benedicto auctore Berthario, abbate Casinensi aus dem 9. Jahrh. 4. Historia miraculorum S. Benedicti auctore Aroualdo monacho Floriacensi († 878). 5. Hymnus de S. Benedicto auctore Alphano ex monacho Casinensi archiepiscopo Salernitano aus dem 11. Jahrh. 6. Historica relatio de corpore S. Benedicti auctore Petro Diacono, monacho Casinensi († 1140). 7. Chronicon Casinense auctore Leone, eppo. Ostiae, et Petro Diacono, monacho Casinensi († 1140). 8. De viris illustribus Casinensibus auctore Petro Diacono († 1140). 9. Historia translationis S. Benedicti et Scholasticae in Galliam auctore Adalberto monacho Floriacensi aus dem 12. Jahrh.« S. 1 u. 2.

Vorstehendes Quellenverzeichnis ist insofern befremdend, als es die regula selbst gar nicht nennt und von vorne herein einige Stücke weglässt, über deren Nichtzugehörigkeit erst das Nöthige beigebracht werden muss. Nach unserer Auffassung waren auch die dem Verfasser nicht giltigen Nummern hier vorerst anzugeben. Seine Art ist eine lückenhafte. Es bleibt ihm als Kritiker ja unbenommen, eine traditionelle Quelle auf gute Gründe hin zu beseitigen. Bei der einfachen Aufzählung aber darf man Vollständigkeit heischen. Warum hören wir doch erst §. 4 S. 10 Anm. 2 von anderen Stücken a) Epistola Bened. ad Rhemorum Antistitem b) Sermo S. B. in morto S. Placidi c) Sermo ab eo habitus in discessu S. Mauri et sociorum d) epistola a B. ad S. Maurum missa e) Ordo, qualiter Fratribus in monasterio religiose conversari oportet? Und warum hören wir von den so wichtigen Acta Mauri und Acta Placidi endlich einmal etwas im §. 7 von S. 51 an?

Sehen wir zu im Einzelnen, wobei wir uns auf diejenigen Stücke beschränken, die in ihrer ersten Redaction wenigstens auf die Zeit Benedicts oder die seiner Schüler zurückgehen wollen.

1. Gegen Marcus macht Verfasser geltend S. 2:

»Aber auch das Gedicht des Marcus, eines Schülers Benedict's kommt als Geschichtsquelle für das Leben Benedicts nicht in Betracht. Zunächst ist seine Echtheit nicht über jeden Zweifel erhaben, da es Gregor nicht kennt, aber selbst wenn es echt sein sollte, bietet sein Inhalt, der nichts als eine phrasenhafte Verherrlichung Benedict's ist, für sein Leben keine Ausbeute.«

Ich antworte: Gregor kennt schriftlich gar vieles nicht und es ist nicht nothwendig, dass er genau Alles und Jedes sagt, was er weiss. Was konnte auch die Adressatin der Dialoge, die Longobardenkönigin Theolinde, an dem metrischen Lobpreis für ein Interesse haben? Ferner war Gregor der Grosse kein Literatursammler in den Dialogen, sondern ein praktischer Historiker. — Was die „phrasenhafte Verherrlichung“ betrifft, so ist diese sehr mässig,

wenn anders man einem Dichter erlaubt, schwungvoller als eine Reimchronik seinen Gedanken Ausdruck zu verleihen. Einen poetischen Zug hat aber das Carmen. — Wahr ist, dass es historisch so viel wie nichts bietet, von den ohnehin durch Gregor fest bezeugten Dingen abgesehen. Ueber dasjenige, was es sonst enthält, kann man exegetisch streiten, ob es mehr als dichterische Idealisierung ist. — Ich für meine Person setze den historischen Wert darein, dass es uns bekundet, welche von Gregor berichtete Thatsachen am meisten in der Erinnerung und im Gemüthe der zeitlich Nächststehenden sich festgesetzt hatten. Wäre das Gedicht unecht, so hätte es sich schwerlich in diesen engen Grenzen gehalten.

Ein wirklicher Grund gegen die Echtheit fehlt. Der Verfasser bemerkt S. 2 Anm. 2, es trete uns zuerst bei Paulus Diaconus de gestis Longob. entgegen I. I. e. 26. Was verschlägt das? Die Benedictiner hatten in den ersten Zeiten wahrlich wichtigere Sachen für die Bereicherung ihrer Bibliotheken abzuschreiben als die paar Verse des Marcus; es stünde sonst schlecht um uns. Später freilich, als das Nöthigste gesichert war, konnte man auch einen Marcus hervorholen. Sehe man sich nur unsern modernen Betrieb an; ist es etwa anders? — Dann beruft sich Verfasser noch auf das Urtheil des Chronisten Sigbertus Gemblac. († 1112, wie S. 10 Anm. 2 gesagt wird) de script. ecclesiast. c. 33, der es für einen Auszug aus Gregor hält: Marcus poeta vitam a Gregorio descriptam defloravit heroico breviliquio et pauca superaddidit. (a. S. 2 Anm. 2.) Nun, dem Chronisten ging es wie uns: er war unbefriedigt, dass er die Verse ohne neue Ausbeute las. Im Uebrigen halten wir unser Urtheil so werthvoll wie das seine, unsomehr als bei seiner Annahme kaum zu verstehen ist, warum das Excerpt sich des poetischen Motives der Vision Benedict's nicht bemächtigte. Zudem ist Sigbert drei Jahrh. jünger als Paulus Diaconus.

2. Die epistola Benedicti ad Remigium Rhemensem verwirft unsere Schrift S. 10, Anm. 2, §. 4. Warum? Mabillon hat sie schon für unecht gehalten! Das zieht nicht; von der fortgeschrittenen Wissenschaft darf man eine ernste Revision und als deren Ergebnis zum mindesten eine Verstärkung der Gründe verlangen. Himself is the man. — Gregor sagt nichts davon. Aber wollte denn Gregor Alles erzählen? Er bekennt selber, er wisse keineswegs jede Begebenheit und wolle berichten von dem Wenigen, das ihm die zuerst genannten 4 Gewährsmänner mittheilten, zu denen im Verlauf der Dialoge des II. I. noch 3 andere treten. Zudem war seine Absicht, nicht nur über Benedict, sondern auch andere Heilige Italiens zu schreiben. — Es schweigt Sigbert Gembl. und Honorius von Autun, nach dem Verfasser

† 1120. Das unter 1 Bemerkte, passt zum Theil auch hierher. Was wollte denn unser Verfasser erwidern, wenn ihm Jemand mit dem Argumente käme: „In der Schrift des Herrn Dr. Grütz-macher wird manche Literatur in keiner Weise berührt, die das ausgehende 19. Jahrh. durchaus herangezogen erwarten musste. . . Also sind die übergegangenen Producte . . . unecht“?

Hätte sich der Verfasser an dem etwas gesuchten Stil gestoßen, so könnte man darüber reden. Allein thatsächlich ist nun einmal der Briefstil jener Zeit ein für uns geschraubter und er kann umsoweniger auffallen, wenn der Absender hierarchisch minder hoch steht als der Empfänger, wie es hier der Fall ist. Aus dem Briefe nämlich ergibt sich, so scheint mir, dass der hl. Benedict nicht dem Priesterstande angehörte und insofern ist er uns von Wert. Heutzutage ist das die verbreitetste Meinung, ehemals war sie strittig. Wird der Brief als echt betrachtet, so erklärt er uns, wie die älteren Schriftsteller vom Priesterstand Benedict's nichts wussten und wie Peter von Blois, Philipp bonae spei, Bonaventura, Petrus Cölestinus und andere Benedict das Priesterthum entschieden absprachen. Er stimmt recht gut mit Gregor's Bericht, der von Benedict's Clericat keine Erwähnung thut, obwohl er bei anderen Persönlichkeiten seiner Dialoge das hervorhebt. Er stimmt zur Erzählung von der Flucht aus dem Leben unter den Clerikern von Effide und zur Handlungsweise des Stifters gegenüber dem Cleriker, von dem II. dial. c. 16 erzählt wird, ebenso wie zur Regel selbst c. 60 und 62 nach dem Canon Gregor's: *quia sanctus vir nullo modo potuit aliter docere quam vixit.* — Wird aber der Brief für unecht gehalten, so begreift sich schwer, warum Niemand sich gefunden, der dem so berühmten Heiligen, nachdem die Laienmönche von den Clerikermönchen sich schieden, mit einem erdichteten Document einen höhern hierarchischen Rang beizulegen versuchte, wenn man doch einmal eine Erdichtung haben will.

Und um so eher dürften wir bei einer Fälschung das Hervorheben einer höheren clerikalen Würde Benedict's erwarten, als Cassino nach dem Tode des Stifters bald Bischofssitz geworden zu sein scheint.<sup>1)</sup> Ein Laie kann aber keine bischöfliche Jurisdiction üben. Es musste also doch für den angenommenen Fälscher ein besonderer Reiz vorliegen, in dem Briefe Benedict als Bischof genügend hervortreten zu lassen. Das geschieht aber nicht. Ich halte daher die behauptete Unechtheit für nicht bewiesen. Wie der Brief in die übrigen Beziehungen zwischen S. Benedict und dem Frankenland sich einfügt, wurde schon oben erwähnt. Noch

<sup>1)</sup> Siehe Greg. Mg. dial. I. II. ed. Mittermüller. Ratisbonae 1880. proleg. pg. XI.

empfiehlt sich die Bemerkung: Innerhalb fast 14 Jahrh. konnte man dem hl. Benedict Vieles andichten und es geschah nicht. Ausser der Regula wird in den älteren Zeiten nur der kurze Brief an Maurus und der noch kürzere an Remigius, der eher ein Fragment genannt werden dürfte, inhaltlich aber von keiner grossen Bedeutung ist, dem hl. Benedict als Verfasser zugeschrieben. Das kann uns doch vorsichtig machen. S. Benedict hatte wohl manchen Brief zu schreiben; was hindert, ein solchen minimalen Rest gelten zu lassen?

3. Bei Benedict's sermo in morte S. Placidi ist vor Augen zu haben, dass es sich hier natürlich um keinen Wortlaut, sondern um den leitenden Gedanken und dessen Mittheilungen von fremder Feder handelt. Er ist kurz und in der Gemüthsstimmung sehr passend. Es findet sich darin nichts, was ihn verdächtigen könnte. Einen besondern Wert hat dieser λόγος ἐπιτάφιος dadurch, dass er den Tod vom Vater des Placidus, Tertullus, voraussetzt. 541/2 also wäre Tertullus nicht mehr am Leben gewesen.

Dass Mabillon diesen sermo nicht gelten lässt und dass er spät erscheint in der Bezeugung, kann nichts entscheiden. Der λόγος ἐπιτάφιος leidet eben unter dem Misscredit seines Fundortes, nämlich der Acta Placidi et soc., die wirklich ein staunenswertes Gemengsel der verschiedensten Sachen sind. Immerhin aber gehen diese mehrfach erweiterten Acten auf Urkunden und Fragmente zurück und ein solches Fragment scheint mir eben dieser sermo zu sein. Das 541/2 zerstörte Kloster des Placidus wurde von Cassino aus sogleich neu besiedelt und man konnte also in Messina wissen, was der Hauptsache nach der greise Benedict sprach, da die Todeskunde anlangte. Wir müssen weiter unten darauf zurückkommen.

4. Der Verfasser verwirft auch S. 10, Anm. 2 die Rede und den Brief des hl. Benedict an den hl. Maurus. Bisher konnte er sich auf Mabillon's Ansehen stützen; hier gehen die Wege auseinander. Er sagt:

»Für die einzigen Werke Benedict's, die Mabillon noch anerkannt hatte, die Rede und den Brief an den hl. Maurus, weil er als Mauriner ein Interesse an der Geschichtlichkeit der Sendung des hl. Maurus nach Gallien hatte, hat er nur ganz schwache Gründe vorgebracht. (Ann. O. S. B. I. Appendix I. . . . S. 629—642). Auch ihre Unechtheit ist jetzt in wissenschaftlichen Kreisen anerkannt.«

Die Rede anlangend versteht sich wie oben von selbst, dass wir sie nicht der Aufzeichnung Benedict's danken, sondern seinem Schüler Faustus, dem Begleiter des Maurus.

Die Entkräftung „dieser schwachen Gründe“ war Aufgabe des Verfassers ebenso wie der Nachweis, dass die Gründe für die Unechtheit nicht noch schwächer sind. Statt dessen wird

Mabillon in ein minder schönes Licht gestellt und an „wissenschaftliche Kreise“ appelliert. Der letzteren nun gibt es bekanntlich verschiedene und es hängt der Wert des Appells vom Wert dieser „Kreise“ ab. — Es bleibt das „Interesse Mabillon's als Mauriner“. Gut, das wird er gehabt haben und es war recht und entsprang der Pietät. Mabillon hatte aber noch höheres Interesse für die Wahrheit, das von dem localen Mauriner-Interesse nicht überwuchert wurde.<sup>1)</sup> Es ist nur zu loben, dass er bei den Stücken bezüglich Maurus die feinere Sonde seiner Kritik ansetzte, während er es bei den andern unterliess.

An der Frage, ob Maurus nach Gallien zog oder nicht, ist der gesammte Orden aufs lebhafteste bethelligt, desgleichen die gesammte historische Wissenschaft, die gründlich und besonnen zu Werke gehen, keineswegs aber den Organismus der Geschichte und der Benedictinischen Entwicklung in einen wüsten Haufen von Räthseln auflösen will.

5. Bei der Frage, ob der *ordo, qualiter fratribus in monasterio religiose conversari oportet*, hätte der Verfasser entsprechend dem Fingerzeig bei Migne P. L. 66, 942 von vorneherein unterscheiden sollen. Der *Ordo* fand sich in dem für Maurus geschriebenen Regel-Exemplar. Nun konnte der *Ordo* auch später angefügt werden. Faustus berichtet uns nur, dass S. Benedict für Maurus die Regel eigenhändig geschrieben. Das führt zum Gedanken, dass dieser *Ordo* von einer höchst angesehenen Person verfasst wurde und so würdig war, nach der Regel zu stehen. Er ist vom monastischen Standpunkt aus kostbar; für die Geschichte gibt er keine Ausbeute. Er ist ganz rein benedictinisch und unstreitig sehr alt, so dass er nicht erst aus der Zeit Benedict's von Aniane hergeleitet werden kann. Zum grössten Theil liest er sich wie eine Instruction für die Novizen und ein Compendium des Benedictinerlebens. Er gibt aber auch dem Abte Winke und ist also eine reine benedictinische Tagesordnung.<sup>2)</sup>

6. Wir kommen zur schwierigen Frage der *Acta Placidi* und des *Pseudo-Gordian*. Was sagt unser gelehrter Verfasser?

---

<sup>1)</sup> Vgl. Johannes Mabillon. Ein Lebens- und Literaturbild aus dem XVII. und XVIII. Jahrh. von P. Suitbert Bäumer, O. S. B. Augsburg 1892. Huttler. Z. B. S. 67 . . . . Die Rechte der Wahrheit und einer gediegenen Geschichtsforschung dem Unverstande opfern, hiesse Verzicht leisten auf die christliche Aufrichtigkeit, auf die Ehre und den guten Glauben: so schrieb Mabillon am 26. Dec. 1668.

<sup>2)</sup> Möglicherweise lässt sich annehmen: Wir haben in diesem *Ordo* die etwa vom hl. Maurus schriftlich fixierte Tagesordnung von Cassino oder Subiaco und man kann daher ebenso gut sagen, der *Ordo* sei von Benedict oder er sei nicht von ihm. Die Gedanken sind geistiges Gut des hl. Benedict; die schriftliche Fixierung aber mag man dem hl. Maurus zuschreiben. Möglicherweise hat Maurus noch in Cassino den *Ordo* dem hl. Benedict zur Approbation vorgelegt.

S. 51 f. §. 7. »Allerdings wird uns noch berichtet, dass er (B.) den hl. Maurus nach . . . Frankreich . . . und den hl. Placidus nach Sicilien zu Klostergründungen entsandt habe. Diese Nachrichten beruhen aber sicher auf Fälschungen aus später Zeit.« Die zugehörige Anm. 1 S. 52 erklärt: »Auch die Sendung des hl. Placidus nach Sicilien, die Petrus Diaconus (Chronicon Casinense Mon. Ger. IX. SS. VII. S. 580) und die Acta S. Placidi auctore Pseudo Gordiano (Acta SS. Oct. III. S. 114 ff.) berichten, ist völlig unhistorisch (vgl. Mabillon Ann. O. S. B. Saec. I, l. IV S. 90 ff.). Alle Schriftsteller bis auf Petrus Diaconus († 1118)<sup>1)</sup> wissen von dieser angeblichen Thatsache nichts.«

S. 53. »Wie die Vita Mauri und Placidi gehört das Schreiben an Simplicius sicher zu den Fälschungen, welche die Verbreitung der Regel über die man nichts mehr wusste, künstlich in eine sehr frühe Zeit zurückdatieren sollten.«

Eine tiefere Begründung können wir an jenen Stellen versucht finden, in welchen Verfasser von dem Lebensziele des ehemaligen Einsiedlers von Subiaco und von der durchaus localen Bedeutung seiner Schöpfung bis auf Papst Gregor spricht. Hieher gehören:

a) S. 51, §. 6 Schluss . . . die »geschickte und präcise Fixierung der Entwicklung, die das Mönchthum im Abendlande zu seiner Zeit erreicht hatte, während die Regel Columbans eine Repristination der alten Gestaltung des Klosterlebens ist« bildet »das einzige Verdienst Benedicts, ein Verdienst, dem allerdings eine grosse Zahl von geschichtlich wichtigen Persönlichkeiten ihren Ruhm bei der Nachwelt verdanken. Ebenso wie Benedict käme aber auch seinem Zeitgenossen Cäsarius von Arles, der keinen Namen in den Annalen der Mönchsgeschichte erhalten hat, dieses Verdienst zu. Aus inneren Gründen allein oder vornehmlich lässt sich mithin die gewaltige Bedeutung, die die Regel Benedicts von Nursia erlangt hat, nicht erklären . . .« Demgemäss beginnt S. 51, §. 7. »Nach der vorangehenden Untersuchung gehört Benedict zu der grossen Zahl von Klostergründern, die ihrem Kloster eine Regel gaben. Eine Verbreitung seiner Regel in grösseren Masstabe hat er jedenfalls nicht angestrebt.«

b) S. 54. Die Zerstörung von Monte Cassino 580 und die Uebersiedlung der Mönche in das von P. Pelagius (578—590) ihnen angewiesene Laterankloster »ist das erste und einzige Ereignis bis auf Gregor den Grossen, wenn wir von der Gründung des Klosters Terracina, das in den Wirren der Longobardischen Kriege vielleicht zu Grunde ging und von dem Kloster in Subiaco, wo Benedict vor der Gründung Monte Cassinos als Mönch gelebt hatte, absehen, das die Stiftung Benedicts über die Grenzen Campaniens hinaus bekannt machte. In Rom dem Punkte, von dem aus das ganze Kirchenwesen des Abendlandes geleitet wurde, musste naturgemäss die Stiftung Benedicts . . . die Beachtung aller auf sich ziehen . . .«

c) S. 54 f. §. 8. »Bis auf die Zeit Gregors d. Gr. war die Regel Benedicts nur von Monte Cassino nach Rom gelangt, sehr bald nach seinem Tode finden wir sie auch in England, Frankreich und andern Ländern des Abendlandes. Es ist nun die Frage, wie weit ist Gregor an diesem grossartigen Aufschwunge der Stiftung Benedicts im 7. Jahrh. theilhaftig.«

d) S. 56. »Zur Zeit, als Gregor seine Klöster« in Rom und Sicilien (an. 575 nach S. 55) »stiftete, waren die Mönche aus Monte Cassino noch nicht nach Rom übergesiedelt. . . . Gregor konnte daher 575 nicht seinen neuerrichteten Klöstern die Regel Benedicts zur Norm des Klosterlebens geben . . . Als aber Gregor 580« mit der Regel B. »durch die flüchtigen Mönche aus M. Cassino bekannt geworden,

<sup>1)</sup> Dass wir es hier nur mit einem Versehen zu thun haben, geht aus der dreimaligen Angabe auf S. 1 hervor: † 1140. Uebrigens sind die vielen Druck- oder Correcturfehler in der kurzen Schrift wirklich unangenehm.

hat er zu ihrer Ausbreitung und Ruhme bedeutend beigetragen oder richtiger ihr erst dazu verholfen. Bis auf Gregor war sie unbekannt und ohne Gregors Thätigkeit wäre sie es vielleicht noch längere Zeit geblieben.

e) S. 60 theilt Verf. die Vermuthung Lönnings, Gregor habe die Regel im Frankenlande bekannt gemacht, habe »vielleicht« zur Verbreitung derselben in Italien durch die Dialoge beigetragen, habe sie »sicher« (S. 61) in Sicilien und England eingeführt.

Ich habe bei vorstehender Zusammenstellung der Gründe darnach gestrebt, sie in ihrer Gesamtheit zur Wirkung gelangen zu lassen. Sehen wir nun zu im Einzelnen.

Verfasser behauptet, die Nachricht von der Absendung des Placidus nach Sicilien beruhe „sicher“ auf späterer Fälschung und zwar setzt er die Vita Placidi nach S. 6 ins 9. Jahrh. Andere wollen diese Acta des sog. Pseudo-Gordian erst dem Petrus Diacon. zuschreiben. Hiemit werden nun vor allem zwei ganz verschiedene Fragen vermengt: Die eine Frage ist, ob Placidus nach Sicilien kam, ein Kloster gründete und dort mit seinen Gefährten den Martyrertod erlitt; — die andere ist, wie wir das mit historischen Belegen nachweisen und welchen Dienst dabei Pseudo-Gordianus uns leisten kann.

Die erste Frage erledigt sich ziemlich einfach; die letztere bildet fürwahr ein schwieriges Problem historischer Kritik, das bisher meines Wissens eine eindringende Untersuchung nicht gefunden hat.

Die Sendung des hl. Placidus selbst anlangend, so steht dafür die praktische Tradition des eminent traditionellen Benedictiner-Ordens ein mit seiner liturgischen Feier dieser Heiligen als Martyrer am 5. Oct., die auch ins römische Martyrologium Aufnahme fand. Was eine Verehrung als Martyrer und nicht als Bekenner in jenem Orden bedeutet, der als specifischen Unterschied nach Suarez gegenüber den andern die besondere Pflege des unmittelbaren Gottesdienstes aufweist, wird nicht schwer zu ermessen sein. Eine allgemeine Mystification ist hier unmöglich.

Niemand konnte wagen, Placidus mit seinen Genossen als Martyrer zu proklamieren, wenn es keine Thatsache war. Und hätte es ein Mönch versucht, so hätte sich kein Kloster gefunden, das seiner Einbildung halber ein feierliches Officium einführt, das die ganze Gebets- und Arbeitsordnung höchst merklich modificiert und wobei die ganze Communität, was wohl zu beachten ist, in Mitleidenschaft gezogen wird. Hätte sich aber selbst ein gewissenloses Kloster gefunden, das gegen alle Wahrheit derlei Betrug wagte, so hätten die andern Klöster das keineswegs nachgeahmt: sie hätten sich auf die bisherige entgegenstehende Tradition berufen. Höchstens wäre noch denkbar, dass von allem Anfang an Cassino, das zunächst betheiligte ist, solche Gewissenlosigkeit sich zu Schulden hätte kommen lassen. Aber dann müsste es ganz

corruptiert gewesen sein, was es nicht war: es blühte, da es die Longobarden zerstörten; ausserdem müsste der Betrug schon zu Lebzeiten Benedicts begonnen haben, was eine reine Ungeheuerlichkeit ist zu denken, da später, wie gesagt, absolut keine Möglichkeit mehr war. Ganz das Gleiche gilt, wenn Jemand dächte, von Glanfeuil oder Subiaco aus wäre ursprünglich der Mythos verbreitet worden. Ueberall walteten die gewissenhaftesten Vorsteher, überall herrschte die beste Zucht. Angenommen aber den Verfall, so lehrt die Erfahrung: Ein gesunkenes Kloster sucht überhaupt seine Lust nicht in einem längeren Officium, sondern in einem kürzeren.

Die Thatsache selbst also konnte unmöglich durch Erdichtung ein sicheres Erbstück des Ordens werden. — Wer es doch behaupten wollte, müsste nachweisen, von wo aus, wann und wie die Fälschung ihre Runde gemacht.

Dass die liturgische Feier nicht in allen Klöstern bis zu ihrem Entstehen sich zurückverfolgen lässt, kann nicht befremden: Nicht jedes Kloster hat sich von seinem ersten Beginne an literarisch geltend gemacht, nicht Alles ist erhalten, nicht Alles ist überhaupt aufgezeichnet, am wenigsten von dem, was im selbstverständlichen, hergebrachten Geleise ging, nicht alles Material ist untersucht und herangezogen. Desgleichen übersehe man nicht den nationalen und territorialen, sowie selbst den individuellen Factor, der die einzelnen Klöster in ihren Calendarien beeinflusste. Zugleich sind die allgemeineren Verbreitungsgesetze bei Einführung liturgischer Feste und die vielen Hemmnisse, Störungen und Unterbrechungen bei Fortführung der bereits bestehenden in Rechnung zu ziehen.

Gleichwohl führen uns die Martyrologien bis in das beginnende 8. Jahrh. zurück, wie der Verfasser beim Bollandisten Jacobus de Bye (Oct. V. tom. III. S. 65 ff.) sehen konnte, da er ihn doch zur Hand hatte. Der Bollandist will gegenüber Ruinart die ganz gesuchte Aufstellung erhärten, dass der Placidus und die Genossen, welche in den ältesten Martyrologien vom 8. Jahrh. abwärts erscheinen, nicht die nach Sicilien gesandten Benedictiner, sondern viel ältere Martyrer seien, die man später mit den Söhnen Benedict's verwechselte, so dass der Irrthum auch ins römische Martyrologium überging. Für diese Zeilen genügt es, aufmerksam zu machen, dass die mit sehr lobenswertem Fleiss und warmen Eifer geführte Demonstration an einem tödtlichen Gebrechen leidet: der Schluss geht über die Vordersätze hinaus; es ist durchaus unnöthig zu einem Doppelgänger des Placidus und seiner Genossen zu greifen. Bis also der Verfasser die nöthigen Studien hierüber macht und uns eine gediegene Apologie des Bollandisten liefert, halten wir daran fest: Die Sendung des hl. Placidus nach Sicilien geht

in der Bezeugung der Martyrologien bis ins 8. Jahrh. zurück. Hinfällig ist des Verfassers Behauptung, sie beruhe nur auf einer Fälschung des Petrus Diaconus aus dem 12. Jahrh.<sup>1)</sup>

Dem Gesagten zufolge bleibt uns in der schriftlichen Beurkundung immerhin noch eine Lücke von der Mitte des 6. Jahrh. bis zum Beginne des 8. Jahrh. Allein diese Lücke ist keine vollständige, wenn es sich nur um die Klostergründung von Seite des Placidus handelt, nicht aber auch um das Martyrium.

Für die Aussendung der Placidus-Colonie haben wir einen sehr triftigen Anhaltspunkt bei Gregor. Nach dem II. l. dial. ist es offenkundig, dass neben Maurus eben unser Placidus derjenige Schüler des grossen Meisters S. Benedict war, auf den er besondere Hoffnungen setzte. Wie kommt es nun, dass weder Placidus noch Maurus dem Patriarchen in der Leitung von Cassino nachfolgten, auch nicht in der von Subiaco? Placidus ist zweifelsohne mit Benedict von allem Anfange nach Cassino gezogen. Das lässt sich aus Gregor's Bericht ersehen. Warum verlieren wir denselben später gänzlich aus den Augen? Wollte hier der Verfasser sein beliebtes Argument *ex silentio Gregorii* anwenden, um wenigstens zu einer Erklärung dieses Schweigens veranlasst zu werden, so hätten wir dagegen nichts zu erinnern. Warum tritt uns Placidus in der Periode von Cassino nicht einmal dann entgegen, wenn das Leben des Meisters zur Rüste geht? Warum lauter neue oder anonyme Persönlichkeiten? Die Tradition hat darauf eine einfache und natürliche Antwort; der Bruch mit der Tradition nicht. Der wissbegierige Collocutor Petrus hätte gewiss um Placidus gefragt, wäre nicht die Frage für ihn gegenstandslos gewesen, da sie eine offenkundige Sache betraf.

Doch die Sendung nach Sicilien lässt sich noch hinter die Zeit Gregor's zurückverfolgen. Der Abt eines Klosters bei Fundanum schreibt an Simplicius, Benedict's Schüler und dritten Abt von Cassino: *Hinc factum est, ut jam omnia monasteria Campaniae, Samniae, Valeriae, Tusciae, Liguriae et aliarum provinciarum Italiae certam et rectam regulam vivendi, quam sanctissimus et Deo acceptus Benedictus magister Tuus instituit, servare decreverint, ut juxta illam viventes nec ad dexteram nec ad sinistram declinare praesumant. Hanc ergo servandam proposui huic congregationi, cum nuper me in suum Abbatem eligit.*“ (Chron. Cass. pg. 355; Schrift S. 52, Anm. 3.) Zu den Provinzen Italiens

<sup>1)</sup> Bei dieser Gelegenheit notieren wir einen Widerspruch des Verfassers: S. 6 heisst es; »Diese Vita Placidi« (Acta SS. Oct. III) »ist eine ganz unhistorische Legende aus dem neunten Jahrh.« . . . S. 42 Anm. 1 aber wird gesagt; »Alle Schriftsteller bis auf Petrus Diaconus († 1119) wissen von dieser angeblichen Thatsache nichts.« In der Vita Placidi des Pseudo-Gordian stehen doch die gleichen Dinge?

gehört doch auch Sicilien und ist von vorneherein nicht auszuschliessen, bis eine Einschränkung bewiesen wird.<sup>1)</sup> Wenn nun Placidus zufolge der Tradition nach Sicilien ging, so stimmt das mit dem Ausdruck *aliarum provinciarum* sehr gut zusammen. Man könnte höchstens fragen, warum der Schreiber gerade die nördlicheren Provinzen aufzählt? Die Antwort ist einfach. Die südliche Verbreitung der Regel war ja in Cassino zu selbstverständlich. Von Placidus abgesehen, kommt hier auch Cassiodor's Stiftung mit ihrer Benedictinischen Observanz in Betracht, da der Brief aus der Zeit datiert, in welcher der ehemalige Staatsmann entweder schon gestorben oder doch dem Lebensende nahe war. — Ist aber Placidus nicht der sicilische Gründer, wer hat dann die Regel dorthin getragen?

Freilich unser Verfasser will dieses Schreiben unter die Fälschungen verweisen und er beruft sich auf die Ausdrücke „*Sanctissimus*“ „*sanctitas vestra*“ „*paternitas vestra*“, als wären diese gegen Ende des 6. Jahrh. „mindestens ungewöhnlich.“ Allein damit hat er entschieden Unglück. Gegen diese Ungewöhnlichkeit hätte es ein sehr gewöhnliches Mittel gegeben, nämlich die Lectüre der nöthigen Anzahl von Briefen. Dabei hätte sich gezeigt, dass diese Titulaturen schon ebenso vorher wie nachher auftreten.

Die Behauptung S. 53, man habe später von der Verbreitung der Regel nichts mehr gewusst und sie daher künstlich in frühere Zeit zurückdatiert, mag dann von unserer Seite eine Widerlegung finden, wenn der Verfasser uns Beweise vorführt. Solche vermisst man; es müsste nur die verunglückte Kritik des Briefes an Simplicius ein solcher sein!

Aber Benedict hat ja selber keine grössere Verbreitung der Regel angestrebt (S. 51, §. 7)! Diesem Irrthum huldigt allerdings der Verfasser und zeigt damit, dass er die Notizen in dial. II. und die *regula* selbst nur flüchtig gelesen hat. Vor nicht gar zu langer Zeit hat der öfters genannte P. Edm. Schmidt ein Programm geschrieben, worin dieser Punkt zur Sprache kommt. Schmidt's Darlegung hätte dem Verfasser genügen können, um den irrigen Satz zu unterdrücken.

Von Rom aus soll die Regel erst nach 580 verbreitet worden

---

1) »Als Oktavianus unter dem Namen Augustus das ganze römische Reich beherrschte, schlug er alles Südalpenland von den Seealpen bis nach Pola in Istrien zu Italien, welches er in elf Regionen theilte: und seit dieser Zeit begann man auch nicht nur die kleineren Inseln an Italiens Küsten, sondern auch die grösseren, Sicilien, Sardinien, Corsika, als zu Italien gehörig zu betrachten.« Pauly, R. E. der klass. Alterth. Wiss. Bd. IV, 1. S. 321. Art. Italien. (Grottefend.)

sein (S. 54)! Die Thatsachen antworten: Zuerst von Subiaco aus, wo nicht nur ein Kloster, wie Verfasser meint, sondern eine Congregation von 12 Klöstern sich befand, dann von Cassino aus, dann von den Töchtergründungen aus hat sich die Regel schon vor Gregor dem Grossen strahlenförmig verbreitet.

Vor Gregor ist die Regel von Cassino nur bis Rom gedrungen (S. 54 f. §. 8)! Cassiodor aber gründete sein Kloster weit unten im Bruttierland; Ligurien ist auch gerade keine Vorstadt von Rom; der ehemalige Gönner und Lehrer Benedicts, Romanus von Subiaco, stirbt als Abt eines Klosters in der Diöcese Auxerre u. s. f.

Bis auf Gregor (580 mindestens) sei die Regel in Rom unbekannt gewesen (S. 56)! — Schade, dass noch vor der Gründung Cassinos nach dial. II. c. 3 die römische Aristokratie dieser Regel ihre Söhne übergab, und zwar in der eben begonnenen Entwicklungsperiode von Subiaco! „Coeperunt etiam tunc ad eum Romanae urbis nobiles et religiosi concurrere suosque ei filios omnipotenti Domino nutriendos dare.“ I. c.

In Sicilien soll Gregor die Regel eingeführt haben wie in England (S. 61)! — In Sicilien konnte Gregor die Regel nicht neu einführen, da sie dort bereits vor ihm ihren Einzug gehalten.<sup>1)</sup>

Was England betrifft, begegnet dem Herrn Privatdocenten ein Missverständnis. Er sagt S. 58: „Mit dem Christenthum führte Augustin bei den Angelsachsen auch das Mönchsleben ein und gründete Klöster, in die er wahrscheinlich auch die Regel Benedicts einführte. Eine ausdrückliche Nachricht darüber haben wir ausser bei Joh. Diaconus nicht; denn der Brief Gregors an Augustin, den Mabillon als Beweis anführt,<sup>2)</sup> gibt darüber keinen Aufschluss.“ Leider hat der Verfasser das Argument Mabillons nicht verstanden. Er sucht dessen Spitze in den Worten „monasterii regulis erudita“, während es doch in „seorsum vivere non debet“ und „in hanc debet conversionem instituere“ liegt. Was aber der technisch monastische Ausdruck *conversio* bedeutet, musste der Verfasser aus der regula S. Bened. wissen, wie z. B. c. 58.

Es steht mithin die Thatsache nach wie vor durchaus fest, dass mindestens in Italien und Gallien die Regel von Subiaco

<sup>1)</sup> Vgl. Wolfsgruber Cölestin, Gregor der Grosse. (1890. Saugau Kitz) S. 18.

<sup>2)</sup> In der zugeh. Ann. 3, S. 58 heisst es: »Als Beweis . . . führt Mabillon (Act. S. Ord. S. Ben. Praef. S. 40) den Brief Gregors an Augustin an lib. XI ep. 64 (Migne 77, 1187): Quia tua Fratrnitas monasterii regulis erudita seorsum vivere non debet a clericis suis in ecclesia Anglorum, quae nuper auctore Deo ad fidem perducta est, hanc debet conversionem instituere, quae in initio nascentis ecclesiae fuit patribus nostris. Die Worte monasterii regulis erudita können nur bedeuten »in den Bestimmungen des Klosterlebens unterrichtet« . . . und geben keinen Aufschluss, ob Augustin die Regel Benedicts bei den Angelsachsen eingeführt hat.«

und Cassino schon vor Gregor den Rundgang ihrer Verbreitung angetreten hatte, dass von dieser Seite der sicilischen Expedition des Placidus durchaus nichts im Wege steht, und dass wir zur Erhärtung dieser Thatsache keineswegs auf den Pseudo-Gordian, auch nicht auf den Petrus Diaconus angewiesen sind.

Es hat daher auch mit Fug und Recht eine besonnene Geschichtswissenschaft<sup>1)</sup> in- und ausserhalb des Benedictiner-Ordens bis zur Stunde an der sicilischen Klostergründung durch Placidus festgehalten, hat die Thatfrage von der Schrifthumsfrage genau geschieden und wir müssen uns gegen die vom Verfasser beliebte Vermengung der beiden Punkte und den damit völlig verrückten Stand der Untersuchung entschieden verwahren.

Aber — so wird etwa nicht nur der Herr Verfasser, sondern auch der freundliche Leser einzuwenden versucht sein — dass bei Gregor davon kein Wort verlautet, ist in diesem Fall doch misslich: die Erwähnung dieses Martyriums fiel unter seinen erbaulichen Zweck.

Ich gebe zu, dieses Stillschweigen muss erklärt werden. Dabei nehme ich an, dass Gregor vom Martyrium wusste; er hätte sonst seinen Petrus die Frage stellen lassen über die Schicksale von Placidus und Maurus. Die Erklärung liegt aber nahe. Die Dialoge schreibt der „Säckelmeister der Longobarden.“ Berichtet er der Königin Theodolinde erbaulich von den sicilischen Schenkungen, so konnte sie allenfalls zu ähnlicher Gutthat sich angetrieben fühlen. Aber seine Dialoge mussten auch auf Leser mit gewaltiger Faust und der Gewohnheit des Kriegsrechtes Rücksicht nehmen. Hätte Gregor davon Viel verlauten lassen, hätte er die Benedictinischen Pflanzungen im Süden in Gefahr gestürzt. Es hielt ihn also der wirtschaftliche und praktische Sinn zum Schweigen an.<sup>2)</sup> Ich kann hier gleich anfügen: Bezüglich der Mission des Maurus hielt Gregor den Grossen offenbar eine politische Erwägung von der Mittheilung ab. Franken und Longobarden hielten nicht die beste Freundschaft. Von Benedicts Verbindungen mit Jenen also zu erzählen, konnte ihm selbst und dem Orden Misslichkeiten schaffen. — Mit dem Schweigen über Benedicts Beziehungen zu den Männern um Theodorich hat es wohl eine ähnliche Bewandtnis, die auf staatsmännischer Ueberlegung fusst.

Nunmehr wende ich mich zu Pseudo-Gordian und seinen Acta Placidi.

Von unserm Verfasser hören wir nur, dass sie gefälscht

---

<sup>1)</sup> Man sehe die kath. Kirchenhistoriker nach, die bisher schon angeführt wurden.

<sup>2)</sup> Man darf nicht vergessen, dass Gregor selbst die sicil. Besitzungen seines verstorbenen Vaters Gordian zur Gründung von 6 Klöstern verwendet hatte.

seien. Darüber ist kein Zweifel und das wussten wir längst vor dem Erscheinen seiner Schrift. Die Aufgabe der heutigen Wissenschaft ist es, die fast ausschliesslich negativen Bahnen der bisherigen Kritik dieser Acten zu verlassen und das Wahre vom Falschen zu sondern, oder doch zum mindesten die älteren falschen Compilationen von den jüngeren zu sondern. Das hätte der Verfasser begreifen sollen.

Die Grundfrage ist: Liegen der Compilation des Pseudo-Gordian ältere Documente zu Grunde oder nicht? Sicher benützt der Compiler die Regel, das 2. Bch. der Dialoge, das Gedicht des Marcus und eine alte Begabungsurkunde, die von Tosti den Schriftcharakteren nach ins 10. Jahrh. gesetzt wird, deren Unterschriften aber auf eine frühere Zeit gehen. Natürlich wurden auch die hl. Schrift und verschiedene alte Martyrer-Acten zur Ausschmückung verwendet.

Da, wie oben bemerkt, der λόγος ἐπιτάφιος des hl. Benedict auf Placidus aus inneren Gründen zu keiner Beanstandung Anlass giebt, im Gegentheil sich durch seine Kürze und sein naturwahres Gefühl nicht wenig empfiehlt, so dürfte auch er auf ein altes Fragment zurückgehen, das hier verwendet wurde. Diese Vermuthung ist um so annehmbarer, als die gesammte Darstellung sonst ungemein breit ist, eine Abschiedsrede des hl. Benedict an die sicilische Expedition nicht erscheint, dagegen die Begrüssungsansprache des Bischofs von Messana bei Ankunft der von Benedict neugesandten Kloster-Colonisten mitzutheilen nicht unterlassen wird. Einstweilen darf der λόγος ἐπιτάφιος also unter die dem Compiler vorliegenden Stücke gerechnet werden.

Weiterhin schält sich ein Brief heraus, welchen Messalinus, des Tertullus Freund, und Pompejus Cilius, der von Placidus mit dem Baue des Klosters beauftragte Verwalter, nach Cassino geschickt haben sollen, um den hl. Benedict vom Martyrium der Kinder des Tertullus und ihrer Genossen zu benachrichtigen und um die Nachsendung anderer Mönche zu bitten.

Ueberdies können dem Bericht über die Schenkungen, welche des Maurus Vater, Equitius (Euty chius) und ein angesehener Römer Gordianus mit seiner Gemahlin Silvia an Cassino gemacht haben sollen, ältere Begabungsbriefe vorgeschwebt sein. Ueberhaupt möchte ich betonen, die Acta machen öfters sehr den Eindruck eines compilierten Liegenschafts-Verzeichnisses. Gegen Schluss wird auch eine Confirmationsbulle des P. Vigilius (740—755) erwähnt. Das kann uns bei der Kritik einen Fingerzeig geben, wo wir denn zunächst anzusetzen haben.

Für die Annahme, dass in diesen Acten die verschiedenartigsten Fragmente oder Documente zusammengeworfen wurden, spricht auch die ganz horrende Chronologie. Diese erscheint mir

völlig unbegreiflich, wenn der Compiler keine bestimmten Vorlagen vor sich hatte, die er falsch lesen und falsch zusammenreihen konnte. Wie kommt er z. B. dazu, den Papst Julius (337—352) für das Jahr 522 zu nennen, wenn in seinem vorliegenden Material der Name nicht undeutlich geschrieben war? Ebenso dürfte die Vermuthung erlaubt sein, in einer älteren Vita sei statt des jetzt erscheinenden Sarazenenfürsten Abdala entweder undeutlich geschrieben oder dem Bearbeiter unverständlich gewesen Wandala.

Sodann ist bei den Bestandtheilen, aus denen sich das Gewirre zusammensetzt, noch die griechische Redaction der Acten, auf welchen der Text des Petrus Diaconus beruhen will, zu nennen, wenn man mit dem Bollandisten sich scheut, die Existenz einer solchen in Abrede zu stellen.

Auch gibt uns das Flickwerk eine Reihe von Einzelheiten in bestimmter Form, während es sich bei anderen Dingen in rhetorischer Allgemeinheit hält, so dass auch hiefür fragmentarische Anhaltspunkte angenommen werden dürfen.

Diese verschiedenen Stücke, ob wahr, ob falsch, nun annähernd zu datieren, ist Aufgabe der heutigen Kritik und der Herr Verfasser wird, wenn er sich an dieses Problem macht, Gelegenheit genug finden, Talent, Kunst und Wissen ausgiebig zu bekunden.

Eine andere Frage ist, ob wir es nur mit einem griech. und einem lat. Compiler zu thun haben. Mich will bedünken, dass sowohl der lat. als der griech. mehrere sind. Nehmen wir einmal an, was die Acten behaupten, die ersten Acten seien von Gordian, dem einzig Ueberlebenden der Expedition, ursprünglich griechisch geschrieben worden, so zeigen die späteren Zusätze des dem Petrus Diaconus vorgelegenen und angeblich aus Constantinopel gekommenen Berichtes deutlich zum allermindesten einen zweiten griech. Bearbeiter. Und weil bei der Erwähnung der Confirmationsbulle des Vigilius beigesetzt wird: *Id ipsum (privilegium sc. confirmationis) fecerunt successores ejus, numero XLIX*, wir aber damit ins 9. Jahr. und etwa in die Zeit des Papstes Johannes VIII. 872—882 kommen, so legt uns das wohl eine dritte griech. Hand nahe.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Das Kloster in Messina wurde dreimal zerstört: 541/2, 669 und 880. Wahrscheinlich sind die Acten des Gordian schon einmal zu Verlust gegangen 669 und nachdem sie wieder so gut als möglich angefertigt waren, etwa nochmal 880, so dass der Restaurator des 9. Jahrh. Veranlassung nehmen konnte, 49 Päpste von Vigilius bis auf seine Zeit zu zählen. Die ursprüngliche Abschrift des echten Gordianischen Berichtes, die an den hl. Benedict gelangte, wie wir voraussetzen dürfen, wird zu Grunde gegangen sein 580 (?) bei Zerstörung Cassino's, weil die Mönche nur wenig von der Bücherei retteten, wie Paul Diac. gest. Long. l. IV c. 17 sagt, *secum regulae sanctae codicem . . . et quaedam alia*

Dass aber im Kreise der Lateiner auch mehr als eine Feder geschäftig war, zeigt schon die blossе Analyse des einen Actenstückes bei Tosti, das ich oben erwähnte.

Im Rahmen meiner kritischen Bemerkungen kann es natürlich keineswegs liegen, diese subtile Untersuchung nun zu einem abschliessenden Endresultate zu führen. Mit dem Gesagten dürften dem Herrn Verfasser für seine weiteren Studien immerhin einige Andeutungen gegeben sein, die ihn allenfalls fördern mögen. Das Eine aber, was mir persönlich so viel wie ausgemacht ist, will ich noch anfügen: Das Jahr 522 (oder 523) ist nicht das Jahr, da Placidus Oblate wird, sondern sein Professjahr und bei Gelegenheit dieser Profess macht er durch seinen Vater Tertullus eine bestimmte Schenkung. War er damals etwa 18 Jahre alt, wie später Gregor der Grosse für die Profess bestimmt, so wäre er geboren 504/5, wäre Oblat geworden 511/2, wäre beim Martyrium 541/2 alt gewesen 37 oder 38 Jahre. Dies würde dann recht wohl zu den verschiedenen Ausdrücken Gregors wie zu verschiedenen Angaben der Acta stimmen.

Damit hinge zusammen, dass Benedict zum erstenmale nicht erst 529 nach Cassino kam, sondern schon circa 523 und dass wir überhaupt gut thun, für Cassino zwei Zeiten zu unterscheiden: eine Stiftungs- oder Begabungszeit und eine Gründungs- oder Eröffnungszeit. Die erstere kann circa 522/3, die letztere circa 528/9 angesetzt werden. — Offenkundig ist jedenfalls, dass unsere jetzigen Acta die Subiaco- und Cassino-Periode ganz durcheinandermengen und dass an den Eintritt von Placidus Vater, Tertullus, in die klösterliche Gemeinde von Cassino (nach der vollendeten Gründung) eine zweite Begabung sich anschloss. Ich meine also: bei der Profess des Placidus erhielt Benedict Cassino; bei seiner eigenen Profess machte Tertullus die sicilische Schenkung.

Noch bleibt mir eine letzte Aufgabe, dem Herrn Verfasser auf seinen kritischen Pfaden bezüglich des hl. Maurus zu folgen. Hierüber stellt er Folgendes auf:

S. 6. „Endlich gilt die Vita Mauri jetzt allgemein als eine Fälschung ohne jeden historischen Wert.“ Die zugehörige Anm. 1 verweist auf §. 7, S. 51, Anm. 2.

S. 9. „Unter seinen Schülern treten nach der Biographie Gregors, Maurus und Placidus am meisten hervor . . .“

S. 51 f. „Allerdings wird uns noch berichtet, dass er (Bened.) den hl. Maurus, seinen Lieblingsschüler nach Frankreich zur Gründung des Klosters Glanfeuil . . . entsandt habe. Diese

---

scripta . . . deferentes. — Zur Erklärung aber, wie der öfters wiederhergestellte und mit Zuthaten versetzte griech. Gordian von Constantinopel schliesslich nach Cassino kommt, wird die Erinnerung frommen, dass es in Constantinopel Benedictiner gab und überhaupt Benedict bei den Griechen in hohen Ehren stand.

Nachrichten beruhen aber sicher auf Fälschungen aus späterer Zeit.“

S. 51, Anm. 2. „Dass die Vita Mauri des Abtes Odo eine Fälschung ist, bedarf jetzt nicht mehr des Nachweises. s. oben S. 2, S. 6 und Löning „Geschichte des deutschen Kirchenrechtes“ II, 368, Anm., Mabillon Ann. Ord. S. Ben Saec. I, 107 ff. und 629 ff. Schon der Kritiker Oudinus (Commentarius De scriptoribus ecclesiasticis S. 415) hat in dieser Frage richtig geurtheilt: Nam Maurus apud Casinum Benedicto remansit et mortuus est, nec Faustus ullus unquam fuit, qui vitam ejus conscriberet, sed omnia haec quae de adventu S. Mauri in Galliam decantata sunt ex cerebro Odonis Glannafoliensis Abbatis praecesserunt (!) ducentis annis post S. Mauri mortem et amplius.

Was S. 10, Anm. 2 gelegentlich der Rede und des Briefes Benedicts an Maurus vom Verfasser vorgebracht wird, hat oben schon seine Mittheilung und Erledigung gefunden.

Das Citat aus Oudinus kann wohl nur als eine minder glückliche Verzierung der eigenen Ansicht des Verfassers betrachtet werden. Abt Odo von Glanfeuil versichert uns, er habe die Vita Mauri lesbar gemacht, an ihrem historischen Inhalte aber nichts geändert. Oudinus mag das immerhin nicht glauben, ein Recht aber Odo zum Fälscher und Lügner zu stempeln, wird ihm eine beflissene Kritik nicht zugestehen können. Im Uebrigen täuscht sich der Verfasser wenn er meint, die Vita Mauri gelte jetzt allgemein als Fälschung ohne jeden historischen Wert. Das Eine ist allgemein bekannt: Abt Odo hat in Bezug auf chronologische Dinge bei der Redaction sich ein paar mal verlesen oder auch selbst geirrt.<sup>1)</sup> Diese Mängel sind von der modernen Kritik zu beheben. Die ganze Arbeit des Faustus aber als eine blosse Fälschung zu bezeichnen, fällt zwar gewissen Kreisen, lange aber nicht allen bei. Im Gegentheil man muss dem Abte Odo Dank wissen, dass er uns erzählt, wie er zu dem kostbaren Manuscript gekommen, dass er dieses selbst hinlänglich beschreibt und dass er durch seine mühevollen Abschrift es vor dem Untergange bewahrt hat. Die Fehler, welche in seiner Recension sich finden, thun der Glaubwürdigkeit keinerlei Eintrag. Als nämlich Odo nach der Bergung der Reliquien des hl. Maurus vor den Normannen wieder nach Glanfeuil zurückkehrte stiess er an der Loire auf heimkehrende Rompilger, bei denen er sich über Verschiedenes er-

<sup>1)</sup> Mabillon und Ruinart haben voreilig (mit dem Bollandisten) den Namen des Bischofes verworfen, der die Colonie aus Cassino sich erbat. Entscheidende Gründe sucht man bei ihnen vergebens. Die einschlägigen Anasecta Mabillon's aber sprechen eher für Faustus-Odo als gegen ihn. Ob in jüngster Zeit die Succession der Bischöfe von Le Mans klar gestellt wurde, ist mir unbekannt. Bei Gams (Series epp.) herrscht noch Unklarheit.

kundigte. Damals, so erzählt er: repperi in sportula cujusdam Clerici, qui Petrus, ut assererat, vocabatur . . . quaterniunculos nimia pene vetustate consumptos, antiquaria et obtusa olim manu conscriptos manu, vitam B. Benedicti ac quinque discipulorum ejus continentes, Honorati videlicet, Simplicii, Theodori, Valentiniani atque Mauri; quos vix emerui datis non paucis redimere nummis. Et quia tam inculto sermone quam vitio scriptorum depravati videbantur, vitam B. Mauri, prout potui, corrigere satagens, viginti dierum plus minus consumpto labore, salva fide dictorum et miraculorum inibi repertorum, sicut nunc habetur, apertiozem eam legentibus reddidi et expressi.<sup>41)</sup> Einen Text lesbar machen und ihn interpolieren oder fälschen, sind zwei ganz verschiedene Dinge. Odo selbst hat bereits gegen den Namen eines Fälschers Verwahrung eingelegt. — Es ist zu bedauern, dass der Herr Verfasser nicht wenigstens in dieser Frage selbständige Wege wandelte.

Hiemit schliessen die kritischen Bemerkungen. Sie berühren nur einen Theil der Anstände. Der Schrift wünsche ich eine grosse Verbreitung bei den Urtheilsfähigen. Vom Herrn Verfasser aber darf für die Zukunft ein positiveres und eindringenderes Vorgehen erwartet werden.

## Neueste Benedictiner- und Cistercienser-Literatur.

[Mit Benützung freundl. Mittheilungen aus Downside, Martinsberg (p. t. P. L. W.) von Reiners, aus einer grossen Reihe von versch. Ordens- und liter. Zeitschriften zusammengestellt durch die Redaction.]\*)

LVI. (56.)

(Fortsetzung zu Heft III. 1893. Jahrg. XIV. S. 428—439.)

**Abälard**, s. Hausrath. — **Abée V.**: Die Fuldaer (O. S. B.) Wahlstreitigkeiten im 12. Jahrh. und Abt Markward 1. (Kassel, E. Kuhn, 1893. 8<sup>o</sup> pg. 40.) [Kl. Ref.: „Hist. Jahrbuch der Görres-Ges.“ 1893, S. 906.] — **Abt-Primas**, s. Adlhoch. — **Adlhoch**, Dr. Beda (O. S. B. Metten): 1. P päpstliche Approbation und Ernennung des Abt-Primas. — 2. Zur Chronik und Statistik des Collegium S. Anselmi. („Studien“ 1893, 3. H.) — **Agatha**, St. (Ord.?), s. Bosch. — **Andreas**, St., in Sarnen (O. S. B.), s. Nüscheler. — **Anselme**, St. (O. S. B.), s. Ragey. — **Aubin**, Alan St.: The Master of St. Benedict's. By . . . A New Edition. (London, Chatto & Windus, 1893, 8<sup>o</sup>.) — **d'Avril**, A.: Havy Dééra; le monastère de Ravanitza (Ord.?). („Monde latin et monde slave.“ 1. oct. 1893.)

<sup>1)</sup> Widmungsschreiben an Almodus bei Bolland. Jan. I. S. 1052 n. 3.

\*) Indem wir hier den wenigen P. T. Herren, die uns bez. gütige Mittheilungen zukommen liessen, unsern besten Dank aussprechen und uns ihre Beihilfe auch für den kommenden neuen Jahrgang erbitten, können wir nicht umhin, abermals unser eindringlichstes Ersuchen zu wiederholen um ausgiebigere